

2. Werden gute Erfahrungen aus anderen Betrieben in die Planung einbezogen?

- a) Wie hat sich die Arbeit des Leit-BfE auf die Verbesserung der Produktion ausgewirkt?
- b) Werden Erfindungen patentrechtlich geschützt?

3. Wie arbeitet das BfE des Betriebes?

Bei dieser Frage ging es darum, festzustellen, wie die Tätigkeit der Neuerer, Forscher und Erfinder planmäßig gefördert wird, ob sie mit dem sozialistischen Wettbewerb verbunden ist, welche Anleitung und Kontrolle der Betriebsleiter ausübt und ob Verbesserungsvorschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet und realisiert werden.

4. Werden mit Hilfe des Betriebskomitees Neue Technik, das nach der AO vom 20. Dezember 1960 (GBI. 1961 III S. 13) zu bilden war, alle einschlägigen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge überbetrieblichen und betrieblichen Charakters in den Plan „Neue Technik“ übernommen?

Die Fragen, die dem kaufmännischen Leiter gestellt wurden, lauteten:

1. Stimmen der Produktions-, der Finanz- und der Materialplan überein?
2. Ist die Materialplanung auf den neuesten Materialverbrauchsnormen bzw. Stücklisten aufgebaut?
3. Werden die Jahresendbestände bei der Kontingentanforderung und-Materialbestellung berücksichtigt, und entsprechen die Bestelltermine dem Bedarf nach dem Hauptfristenplan unter strenger Beachtung der Bestandsnormen?
4. Ist der Hauptfristenplan für die Materialbereitstellung auf den Hauptmaterialien aufgebaut?
5. Wird das Material laufend auf seine Verwendbarkeit überprüft, und werden Überplanbestände entsprechend der AO zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft vom 5. November 1959 (GBI. I S. 839)<sup>2 3</sup> dem übergeordneten Organ (WB) bzw. den Versorgungskontoren angeboten?

Wie hoch sind die Überplanbestände?

6. Wird im Betrieb über die Materialbestände Rechenschaft abgelegt und die Belegschaft zur Beseitigung und Verhinderung von Überplanbeständen mobilisiert?
7. Wie und mit welchem Erfolg wurde der Brief des Zentralkomitees der SED über die ökonomische Verwendung von Rohstoffen in der Volkswirtschaft<sup>4 5</sup> popularisiert, und welche Einsparungen ergaben sich?
8. Welche Materialeinsparungen sind in den TOM-Plan aufgenommen?

Dem Leiter der Abteilung Arbeit wurde folgender Fragenkomplex zur Aufklärung übergeben. (Dieser Komplex wurde von den Staatsanwälten der Kreise, in deren Bereich die betreffenden volkseigenen Betriebe liegen, bearbeitet.)

1. Unterstützen der Betriebsleiter, das ingenieurtechnische Personal, die Meister und die Wirtschaftsfunktionäre die Initiative der Werktätigen zur raschen Beseitigung von Zeitverlusten und deren Ursachen?
  - a) Welche Zeitverluste gibt es?
  - b) Wo liegen die Ursachen dafür?
  - c) Ist die Seifert-Methode mit dem sozialistischen Wettbewerb verbunden?
2. Hat der Betriebsleiter die Lage auf diesem Gebiet genau analysiert, und welche Maßnahmen wurden zur

Unterstützung und Förderung der Masseninitiative zur Aufdeckung und Beseitigung der Verlustzeiten eingeleitet?

- a) Wie wird die politisch-ideologische Arbeit auf die Durchsetzung der Seifert-Methode ausgerichtet?
- b) Wie wird das Prinzip der materiellen Interessiertheit angewandt?
- c) Wieviel Arbeiter arbeiten nach der Seifert-Methode?
- d) Werden bei ausgewiesenen Verlustzeiten die Ursachen beseitigt, oder nimmt man sie nur zur Kenntnis?

Vom Inhalt dieser Untersuchungskomplexe her könnte nunmehr die Frage gestellt werden, ob sich die Staatsanwaltschaft dadurch nicht in die operative Tätigkeit, in wirtschaftlich-organisatorische Aufgaben der Betriebe einmischte und Aufgaben übernimmt, die der Kontrolle der Durchführung und damit nicht der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtstätigkeit zukommen?

Die Antwort darauf liegt einmal in der Methode begründet, die bei diesen Überprüfungen angewandt wird, zum anderen aber auch darin, daß die Staatsanwaltschaft die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit bei der Lösung der ökonomischen und politischen Aufgaben beaufsichtigt. Andernfalls wäre die Aufsichtstätigkeit gesellschaftlich wertlos.

Die Staatsanwaltschaft untersucht nicht die wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Tätigkeit. Einer wirkungsvollen Aufsichtstätigkeit müßte aber die Einschätzungen, die von den qualifizierten und speziell verantwortlichen Fachleuten abgegeben wurden, mit zugrunde liegen. Denn der Staatsanwalt besitzt oft nicht die Spezialkenntnisse, um komplizierte wirtschaftliche Fragen und Vorgänge zu klären. Ihre Klärung ist aber für die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft unbedingt erforderlich.

Die Einschätzung und Aufklärung von Sachverhalten, die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gesetzesverletzungen geben (§ 15 StAG), durch die Betriebsleiter bzw. deren Fachleute muß jedoch noch nicht der objektiven Wahrheit entsprechen. Deshalb nahmen wir eine Gegenkontrolle vor. Hierbei gingen wir davon aus, daß der Staatsanwalt, weil ihm oft die notwendige spezielle Qualifikation fehlt, die Richtigkeit der von den Fachleuten abgegebenen Antworten auf die jeweiligen Fragen zu den einzelnen Komplexen nicht allein überprüfen kann<sup>3</sup>. Er muß aber zu einem objektiven Bild über den Stand der Gesetzlichkeit kommen. Er muß etwaige Widersprüche zwischen der Schilderung durch den Betrieb und den ihm vorliegenden Hinweisen, die sein Einschreiten erforderlich machten, klären. Deshalb muß er, so wie wir es bei den Untersuchungen im Bereich der WB Werkzeugmaschinen getan haben, auch bei der Gegenkontrolle eng mit Fachleuten, die in der Regel den übergeordneten Organen angehören, zusammenarbeiten. Mit deren Hilfe sind — soweit erforderlich — direkt in den Betrieben durch Aussprachen mit den Werktätigen, durch Einsichtnahme in die Unterlagen der Betriebe, durch Vergleich mit den Prüfungsunterlagen spezieller Kontrollorgane oder statistischen Meldungen noch vorhandene Widersprüche zu klären. Wir arbeiteten deshalb bezüglich der Materialwirtschaft mit der Deutschen Notenbank, hinsichtlich der Seifert-Methode mit dem FDGB und in bezug auf den Hauptweg der sozialistischen Rekonstruktion mit Spezialisten aus der Bezirkszentrale und den Betriebssektionen der Kammer der Technik zusammen. Diese besaßen bereits aus ihrer eigenen Kontroll- bzw. Anleitungstätigkeit wichtige Materialien, die uns unsere Aufsichtstätigkeit wesentlich erleichterten.

Auf der anderen Seite trägt die Tätigkeit des Staatsanwalts in diesem Zusammenhang dazu bei, daß diese

<sup>2</sup> vgl. hierzu den Beitrag von Tölg, Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft muß die Initiative der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder unterstützen, in dem auch die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen genannt sind. NJ 1960, S. 749 ff.

<sup>3</sup> vgl. zu dieser Problematik den Hinweis des Staatsanwalts des Bezirks Rostock in NJ 1961, S. 71.

<sup>4</sup> ND (Ausg. B) vom 26. Mai 1960, S. 3.

<sup>5</sup> vgl. hierzu auch Kerimow/Nikolajewa, Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Gesetzlichkeit in der sowjetischen staatlichen Verwaltung, NJ 1960, S. 415.